

# RS OGH 1993/11/11 15Os140/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.1993

## Norm

StPO §286

StPO §296

## Rechtssatz

Einschränkung des Gerichtstages auf die Verhandlung und Entscheidung über Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung nur eines der beiden beschwerdeführenden Angeklagten, weil für den Verteidiger des anderen Angeklagten ein mittlerweiliger Stellvertreter bestellt worden ist, der erst am Vortag vom Gerichtstag erfuhr und solcherart nicht mehr rechtzeitig für eine Vertretung des Angeklagten im Gerichtstag vorsorgen konnte.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 140/93  
Entscheidungstext OGH 11.11.1993 15 Os 140/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0100099

## Dokumentnummer

JJR\_19931111\_OGH0002\_0150OS00140\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)